



Kundmachung

Gemäß § 92 Abs 1 und 2 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBI. Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz hat in seiner ordentlichen und öffentlichen Sitzung vom 10. März 2021 unter Pkt. 6.3 der Tagesordnung nachstehende Verordnung beschlossen:

Verordnung

Verlängerung der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz gem. § 9 Abs. 2 Stmk. ROG 2010 vom 12.08.2019 zur Sicherung einer geordneten Entwicklung des Baugeschehens (Bausperre-Verordnung).

§ 1

Die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz in seiner Sitzung vom 03.07.2019 beschlossene und am 07.09.2019 in Kraft getretene Bausperre-Verordnung (GZ: 031-2/2019-4.02-Pr) wird in Bezug auf das Räumliche Leitbild mit der Bezeichnung: „Gewerbezone und Zentrum Flughafen – Feldkirchen bei Graz“ gem. § 9 Abs 3 Stmk. ROG 2010 um ein Jahr verlängert. Die beiliegende zeichnerische Darstellung bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und stellt gesondert den Geltungsbereich der verfahrensgegenständlichen Bausperre-Verordnung dar.

§ 2

Zur Sicherung der geplanten Festlegungen im Räumlichen Leitbild "Gewerbezone und Zentrum Flughafen - Feldkirchen bei Graz" (Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall Nr. 4.02, Verfasser: ANKO ZT GmbH, GZ: 19 ÄV FK 012, mit Stand: 12.08.2019) der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz wurde für den Geltungsbereich gem. § 9 Abs 2 Stmk. ROG 2010 eine Bausperre erlassen und wird diese gem. § 9 Abs 3 Stmk. ROG 2010 um ein weiteres Jahr bis zum 07.09.2022 einmalig verlängert.

§ 3

Der Entwurf des Räumlichen Leitbildes "Gewerbezone und Zentrum Flughafen - Feldkirchen bei Graz" der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz, welcher gemäß Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz vom 03.07.2019 in der Zeit vom 14.08.2019 bis 16.10.2019 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wurde, ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Die Bausperre hat die Wirkung, dass für raumbedeutsame Maßnahmen behördliche Bewilligungen, insbesondere nach dem Stmk. BauG 1995 idgF, die dem Planungsvorhaben, zu dessen Sicherung die Bausperre erlassen wurde, widersprechen, nicht erlassen werden dürfen.

§ 5

(1) Die Bausperre tritt, soweit sie seitens des Gemeinderates nicht früher aufgehoben wird, mit dem Inkrafttreten des Räumlichen Leitbildes "Gewerbezone und Zentrum Flughafen - Feldkirchen bei Graz" außer Kraft.

(2) Die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz in seiner Sitzung vom 03.07.2019 beschlossene und am 07.09.2019 in Kraft getretene Bausperre-Verordnung (GZ: 031-2/2019-4.02-Pr) läuft nach zwei Jahren mit 06.09.2021 aus. In das Räumliche Leitbild wurden die bis zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden bundes- und landesrechtlichen Tatbestände hinsichtlich Eisenbahn und Straße eingearbeitet. Nahezu über das gesamte Planungsgebiet verlaufend besteht der Trassenverordnungsstreifen der HL-Koralmbahn. Im Zuge weiterführender Planungen zur Eisenbahnstrecke wurden ergänzende Grundlagen seitens der Eisenbahnbehörde ausgearbeitet und mündeten diese in ein Differenz- und Änderungs-genehmigungsprojekt, welches schlussendlich zum eisenbahnrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 17.12.2018 geführt hat. Derzeit wird diese Eisenbahnstrecke umgesetzt und ergeben sich im Laufe der nächsten Zeit geringfügige Anpassungen im Bereich der Eisenbahn-anlage selbst bzw. bei den übrigen übergeordneten Verkehrsträgern. Nach Auflagebeginn des Räumlichen Leitbildes erfolgte die straßenrechtliche Genehmigung für den Aus-/Umbau an der LB 67 und wurde diese seitens der Abteilung 16 des Amtes der Stmk. Landesregierung mit 25.11.2019 erteilt. Zurzeit erfolgen weiterführende Planungen im nördlichen Bereich der LB 67 auf Höhe des „Kreisverkehrs Mc Donalds“. Dadurch ergeben sich weitere Planungen für den Ausbau/ die Verlegung der Anton-Hermann-Straße wie auch der Hans-Roth-Straße und der Legero-United-Straße. Außerdem sind weiterführende Planungen für den Geh- und Radweg vorgesehen. Es gilt, diese Planungen abzuwarten und werden diese bestimmungsgemäß in das Räumliche Leitbild eingearbeitet. Abhängig von den äußeren Verkehrserschließungen ergeben sich auch verkehrstechnische Neuplanungen für die inneren Verkehrsanlagen und die entsprechenden technischen Erschließungen. All diese Maßnahmen bedingen nunmehr die erforderliche Verlängerung der Frist der Bausperre gem. § 9 Abs 3 Stmk. ROG 2010 idgF um ein weiteres Jahr, sohin bis zum 07.09.2022.

§ 6

(1) Die gegenständliche Verordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (zwei Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Erich Gosch

23. MRZ. 2021

Angeschlagen am:

Abgenommen am:



Planverfasser
ANKO ZT GmbH
Mariahilferstraße 20
8020 Graz

Maßstab: M 1:5.000
Stand: 09.03.2021
Bearb.: LU
GZ: 19 AV FK 012



Plangrundlagen
■ BEV DKM-Auszug, Stand: 13.10.2018

Inhalt des Planes
— Bestehende Grundstücks Grenzen (DKM)
— Geltungsbereich der Bausperre



Plan zur Bausperrenverordnung
Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz



Erläuterungen

1. Rechtsgrundlage:

Die Bausperre-Verordnung ist in § 9 Stmk. ROG 2010 normiert. In § 9 Abs 2 wird im Speziellen festgelegt:

„Der Gemeinderat hat (Gemeinderatsbeschluss vom 03.07.2019), wenn dies zur Sicherung der Zielsetzungen eines zu erlassenden Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Flächenwidmungsplanes oder Bebauungsplanes notwendig ist, für das gesamte Gemeindegebiet oder für bestimmte Teile desselben durch Verordnung eine Bausperre zu erlassen.“

Gemäß § 9 Abs 3 Stmk. ROG 2010 gilt:

„Die raumbedeutsamen Maßnahmen sind in § 5 Abs 2 aufgeführt.“ Die Begründung für eine Verlängerung um ein weiteres Jahr ergibt sich aus der zitierten Bestimmung.

Gemäß § 9 Abs 4 Stmk. ROG 2010 gilt:

„Die Bausperre hat die Wirkung, dass für raumbedeutsame Maßnahmen behördliche Bewilligungen, insbesondere nach dem Steiermärkischen Baugesetz, die dem Planungsvorhaben, zu deren Sicherung die Bausperre erlassen wurde, widersprechen, nicht erlassen werden dürfen.“

2. Geltungsbereich für die gegenständliche Bausperre:

Im Sinne des § 9 Abs 2 Stmk. ROG 2010 bezieht sich die gegenständliche Bausperre-Verordnung auf den Geltungsbereich der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfallnummer: 4.02 (Verfahren gemäß § 24 Abs 1 Stmk. ROG 2010 LGBl 49/2010 idgF LGBl 117/2017).¹ Die Bausperre dient dazu, dass die Maßnahmen und Zielsetzungen des Räumlichen Leitbildes für den oben bezeichneten Bereich erfolgen können, während jene Festlegungen, die teilweise in diesem Gebiet gelten und hierzu im Widerspruch stünden, nicht weiter verfolgt werden können.²

Der Bausperre-Verordnung ist ein entsprechender Lageplan mit Darlegung des Geltungsbereiches beigelegt.

3. Begründung für die Verlängerung der Bausperre-Verordnung:

Diese wird im § 5 Abs 2 der gegenständlichen Verordnung erläutert und ist ergänzend hierzu festzuhalten:

Die erstmalig beschlossene Bausperre-Verordnung stellt auf sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden bundes- und landesrechtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der vorgesehenen Verkehrsplanungen (Eisenbahn und Straße) ab.

¹ Bezeichnung: Räumliches Leitbild „Gewerbezone und Zentrum Flughafen – Feldkirchen bei Graz“, Beschluss zur Auflage durch den Gemeinderat am 03.07.2019, öffentliche Auflage in der Zeit von 14.08.2019 bis 16.10.2019, öffentliche Versammlung am 25.09.2019.

² Gemeint hier: Festlegungen des Bebauungsplanes der Grundstufe mit der Bezeichnung „Dienstleistungs-/Gewerbezentrum Feldkirchen Nord“, Verfasser: Pumpernig und Partner ZT GmbH, mit Stand der Ausfertigung von 07.07.2009, GZ: 124BN08.

Hierzu sei festgehalten:

Dem innerhalb des bestehenden Trassenverordnungsstreifens der HL-Koralmbahn wurde der eisenbahnrechtliche Genehmigungsbescheid mit 18.02.2008, GZ: BMVIT-820.135/0012-IV/SCH2/2007, erteilt. Diesem eisenbahnrechtlichen Bescheid liegt das zugehörige Einreichprojekt 2004 (UVP-Abschnitt Feldkirchen – Wettmannstätten) zugrunde. Mit 17.12.2018 wurde ein weiterer eisenbahnrechtlicher Genehmigungsbescheid erteilt, und zwar für das Differenz- und Änderungsgenehmigungsprojekt 2017, GZ: BMVIT-820.135/0011-IV/IVVS4/2018. Im Zuge des Auflageverfahrens wurde seitens des Amtes der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16, die straßenrechtliche Genehmigung für die Inanspruchnahme von Grundstücken, Baulichkeiten und sonstigen Anlagen entlang der B 67 Grazer Straße, km 63,532 – km 65,123 UFT Feldkirchen erteilt (GZ: ABT16-14695/2019-23).

Mittlerweile wurden durch das Land Steiermark für den Bereich zwischen Anton-Hermann-Straße im Norden und Flughafenstraße im Süden weiterführende Planungen und Veränderungen im Bereich der Straßenführung selbst wie auch im Bereich der bestehenden Knoten vorgenommen. Die Planungen und angestrebten Bewilligungsverfahren sind im Jahr 2021 durchzuführen, um einen entsprechenden zielgerichteten Ausbau für 2022 und 2023 garantieren zu können. Diese Planungen werden nach Fertigstellung bestimmungsgemäß in die weiterführenden Planungen des Räumlichen Leitbildes aufgenommen und stellen die Voraussetzungen für die darauffolgenden bzw. weiterführenden inneren Erschließungsplanungen dar. Auf diese aufgesetzt werden weiterführende Schritte hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung und sonstiger Festlegungen.

Sinn und Zweck der gegenständlichen Bausperre ist somit, der Gemeinde eine entsprechende Überlegungsfrist hinsichtlich der beabsichtigten Änderung der Planungsmaßnahmen und während des von vornherein begrenzten Zeitraumes der Geltung der Bausperre eine – von konkreten Bauvorhaben ungestörte – Prüfung der Frage zur ermöglichen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes vorliegen (hier Verfahrensfallnummer: 4.02, ÖEK -Änderung).

Die gegenständliche Bausperre tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Rechtskraft.